

Änderung der Wahlbekanntmachung der Stadt Lügde über die Kommunalwahlen am 14. September 2025

Folgende Wahlen sind miteinander verbunden und finden am 14. September 2025 gleichzeitig statt:

- a) Wahl des Bürgermeisters der Stadt Lügde
- b) Wahl der Vertretung der Stadt Lügde
- c) Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Lippe
- d) Wahl der Vertretung des Kreises Lippe.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Lügde ist in 18 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04. August 2025 bis zum 24. August 2025 übersandt werden, sind der Stimmbezirk, der Gemeindevahlbezirk, der Kreiswahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
2. Jeder Wahlberechtigte kann nur im Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Damit der Wähler sich auf Verlangen über seine Person ausweisen kann, ist der Personalausweis –bei Unionsbürgern deren Identitätsausweis- oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll ebenfalls mitgebracht werden. Nach Prüfung der Wahlberechtigung wird sie dem Wähler aufgrund einer eventuell möglichen Stichwahl am 28. September 2025 wieder ausgehändigt.

3. Für jede Wahl wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln gewählt, die im Wahlraum bereitgehalten.

Der Wähler hat für jede der verbundenen Wahlen, für die er wahlberechtigt ist, jeweils **eine Stimme**. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber für die Wahl

- a) Wahl des Bürgermeisters der Stadt Lügde,
- b) Wahl der Vertretung der Stadt Lügde
- c) Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Lippe
- d) Wahl der Vertretung des Kreises Lippe

gekennzeichnet werden.

Die **Stimmzettel** unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Wahl des Bürgermeisters: **hellgrüne** Stimmzettel in DIN A5-Format
- b) für die Wahl der Vertretung der Stadt Lügde: **hellblaue** Stimmzettel in DIN A 5-Format
- c) für die Wahl des Landrates/der Landrätin: **citron-gelbe** Stimmzettel in DIN A4-Format
- d) für die Wahl der Vertretung des Kreises Lippe: **rosa** Stimmzettel in DIN A4-Format

jeweils mit schwarzem Aufdruck.

4. Der Wähler gibt seine Stimme -bei verbundenen Wahlen jeweils eine Stimme- ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter ist unzulässig.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks** oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, erhält auf Antrag von der Gemeindebehörde **für jede Wahl**, für die er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen gemeinsamen, blauen Stimmzettelumschlag für alle Wahlen, einen amtlichen, hellroten Wahlbriefumschlag für alle Wahlen und ein Merkblatt für die Briefwahl. Er kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt die Stimmzettel in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt auch diesen.

Der Wähler muss seinen hellroten Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die zwei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in den Briefwahllokalen Grundschule Lügde, Waldstraße 1, (Briefwahl I), Zimmer EG 08 (Briefwahl II) Zimmer EG 09, 32676 Lügde zusammen.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Lügde, den 08.09.2025

Stadt Lügde, Der Bürgermeister

i.V. Wigge